

Richtlinien für die Verleihung von städt. Gegenständen

Nach Beschlußfassung durch den Magistrat der Stadt Heide am 05.09.1991 werden folgende Richtlinien für die Verleihung von städtischen Gegenständen festgesetzt:

§ 1

Grundsätze der Verleihung

Trachten werden grundsätzlich nicht verliehen.

Für die Verleihung von Tischen, Bänken, Bühnenelementen, Absperrgittern und Holzbuden durch die Stadt Heide gelten die nachfolgenden Grundsätze, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

§ 2

Übergabe

Die Gegenstände werden dem/der Entleiher/in auf dem städt. Bauhof während der Dienstzeiten übergeben und sind von ihm/ihr auch während der Dienstzeiten dort wieder abzugeben. Sollten der Stadt Heide in Ausnahmefällen Transportkosten entstehen, so trägt diese der/die Entleiher/in.

Die geliehenen Gegenstände müssen sauber und trocken zurückgegeben werden. Reinigungs- und Reparaturarbeiten, die aufgrund der Benutzung der Gegenstände durch den/die Entleiher/in notwendig werden, werden ihm/ihr zusätzlich in Rechnung gestellt.

Reklamationen an den geliehenen Sachen müssen bei der Abholung vorgenommen werden. Bei der Rückgabe hat der /die Entleiher/in auf während der Entleihzeit entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

§ 3

Entgelt/Kostenersatz

Für die Entleiher für kommerzielle Zwecke sowie an Privatpersonen gelten die nachstehenden Entgeltsätze:

- 1 Tisch/2 Bänke 30,00 DM/Tag,
- 1 Bühnenelement 12,00 DM/Tag,
- 1 Absperrgitter 9,00 DM/Tag,
- 1 Holzbude 60,00 DM/Tag.

Die Aufwendungen des städt. Bauhofes werden zusätzlich berechnet und zusammen mit dem zu zahlenden Entgelt in Rechnung gestellt.

Bei der Entleiher an Kommunen, politische Parteien, die ortsansässigen Vereine und Verbände für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugend- und altpflegerischen, staatsbürgerlichen, sportlichen und heimat- und naturkundlichen Zwecken dienen, soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt, werden die dem städt. Bauhof entstandenen Aufwendungen (Kostenersatz) in Rechnung gestellt sowie 1/3 der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Kosten.

Das Entgelt/Der Kostenersatz ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

§ 4 Haftung

Die Stadt Heide übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der geliehenen Gegenstände entstehen. Der/Die Entleiher/in ist verpflichtet, die Stadt Heide von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, unabhängig von dem Verschulden.

Der/Die Entleiher/in haftet für alle Schäden an den geliehenen Gegenständen, die bei der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob diese auf eigenem oder fremden Verschulden beruhen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Der/Die Entleiher/in hat der Stadt Heide auch die Wertminderung zu ersetzen, die durch Schäden an den geliehenen Gegenständen entstanden ist.

Reparaturen durch den/die Entleiher/in dürfen nur nach vorheriger Einwilligung durch die Stadt Heide vorgenommen werden.

Der/Die Entleiher/in ist nicht berechtigt, die Gegenstände weiter zu verleihen.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Meldorf.

§ 6 Schlußbestimmungen

Die Richtlinien für die Verleihung von städtischen Gegenständen treten am 05.09.1991 in Kraft.

Dr. Benske
Bürgermeister

TOP 10.

Ratsversammlung
Sitzung vom 17.10.2001

Neuberechnung der Kosten für das Ausleihen städtischer Gegenstände

(Vorlagen-Nr. 01/60/0019)

Die Ratsversammlung beschloss, ab dem 01.01.2002 die Entgelte für das Ausleihen von städtischen Gegenständen wie folgt in Euro festzusetzen (die Entgeltsätze beziehen sich auf ein Ausleihen für kommerzielle Zwecke und zwar pro Tag und pro Stück) :

Bühnenelement	9,30 EUR
Absperrgitter	9,85 EUR
Fahnenmast - Holz -	7,25 EUR
Holztisch	14,30 EUR
Holzbank	13,45 EUR
Fahnen (Schl.-Holst. und Heide)	4,65 EUR
Holzbude	10,90 EUR
Bühnenüberdachung	383,43 EUR

Abstimmungsergebnis: einstimmig